

Richtlinien der Kreisstadt Siegburg zur Gewährung von Zuwendungen aus dem Verfügungsfonds im Rahmen der Umsetzung des Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes Siegburg Innenstadt (ISEK)

Präambel

Im Zeitraum 2017 bis 2019 wurde im Auftrag der Kreisstadt Siegburg das Integrierte Städtebauliche Entwicklungskonzept (ISEK) „Innenstadt“ erarbeitet, um den sich verfestigenden funktionalen und städtebaulichen Mängeln im Bereich der Innenstadt entgegenzuwirken. In der Sitzung des Rates im April 2019 wurde das Programmgebiet des ISEK beschlossen und 2019 in das Bund-/Länderprogramm der Städtebauförderung „Stadtumbau West“¹ aufgenommen.

Gegenstand des ISEK sind konkrete Einzelmaßnahmen und Projekte, die der städtebaulichen Aufwertung und Neugestaltung von Straßen, Wegen, Plätzen sowie Grün- und Freianlagen dienen, wie auch Maßnahmen der städtebaulichen Neuordnung zur Ermöglichung privater Investitionen.

Im Rahmen der mehrjährigen Umsetzung des ISEK wird auch ein Verfügungsfonds eingerichtet, mit dem privat initiierte Maßnahmen in öffentlich-privater Partnerschaft gefördert werden können. Für den Verfügungsfonds steht ein öffentlich gefördertes Budget in Höhe von insgesamt 40.000 € über den gesamten Förderzeitraum bis 31.12.2024 zur Verfügung.

Der Verfügungsfonds zielt darauf, das private Engagement und private Finanzressourcen zur Stärkung der Ortskernentwicklung zu fördern und dadurch die Attraktivierung der Siegburger Innenstadt zu unterstützen. Alle in Siegburg tätigen Einrichtungen, Vereine, Institutionen oder auch einzelne engagierte Bewohner:innen (natürliche und juristische Personen) haben die Möglichkeit, mit ihren Ideen, Aktionen und Projekten an der Umsetzung des Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes aktiv mitzuwirken und Fördermittel aus dem Verfügungsfonds zu beantragen.

Die Förderbedingungen sind den nachfolgenden Kapiteln zu entnehmen.

1. Fördergrundsätze

- 1.1. Zuwendungen werden nach Maßgabe der für den Verfügungsfonds im Rahmen der Umsetzung des ISEK Siegburg Innenstadt gültigen Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung des Landes Nordrhein-Westfalen (Förderrichtlinien Stadterneuerung) gewährt.
- 1.2. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Zuschüsse können nur gewährt werden, soweit es die Haushaltslage der Stadt Siegburg sowie die in Aussicht gestellten Bundes- und Landeszuschüsse zulassen und die Gesamtfinanzierung von Seiten der Antragstellenden nachgewiesen ist. Die Stadt Siegburg entscheidet über die Anträge nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und der ihr von der zuständigen Landesbehörde bewilligten Zuwendungen.
- 1.3. Bei einem Verstoß gegen diese Richtlinie sowie bei falschen Angaben kann der Bewilligungsbescheid jederzeit widerrufen werden. Bereits ausgezahlte Förderungen werden in diesem Fall zurückgefordert.
- 1.4. Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zu beachten.

¹ Inzwischen im Programm „Lebendige Zentren“ weitergeführt

1.5. Zu berücksichtigen ist das Zielsystem des ISEK als Orientierungsrahmen des mehrjährigen Stadterneuerungsprozesses und des zukünftigen Handelns in der Innenstadt von Siegburg. Ober-/ Leitziel ist die „Stärkung der Siegburger Innenstadt als multifunktionales Zentrum“ mit dem räumlichen Leitbild „Innenstadt Siegburg 2030- Eine Stadtmitte für alle“. Als Querschnittsziele sind die Beteiligung und Aktivierung von Bewohnerschaft und Privatwirtschaft sowie die Stärkung des Images und Erhöhung der Identifikation der Innenstadt Einzelhandels, Wohn- und Kulturstandort zu berücksichtigen. Die Handlungsleitlinien lauten:

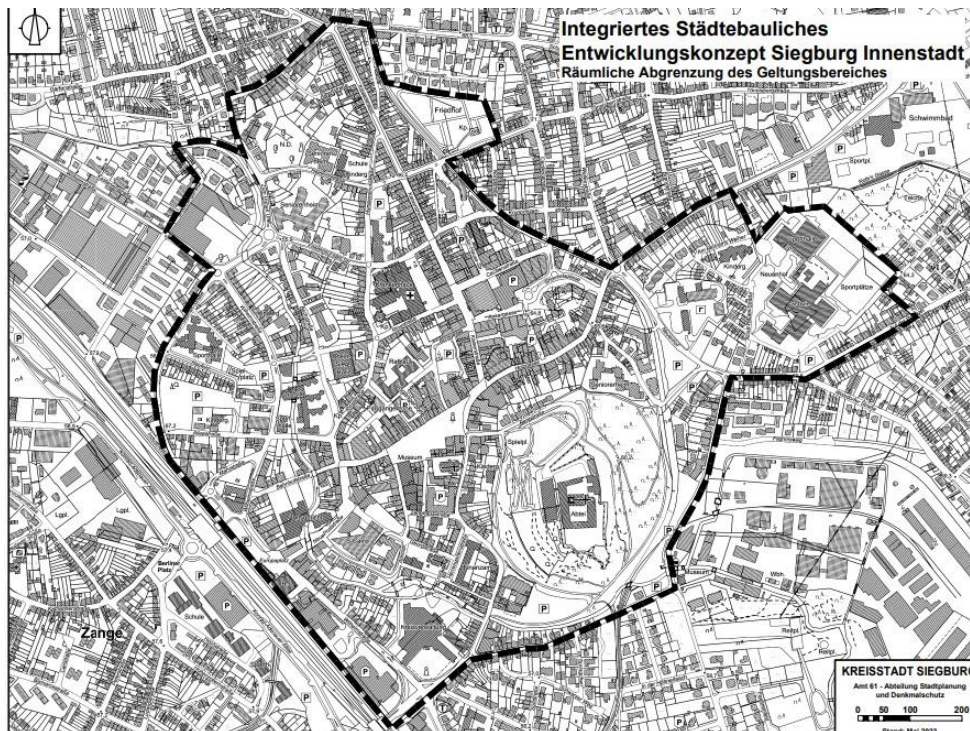
- Stärkung der Attraktivität als Einkaufs- und Dienstleistungszentrum
- Aufwertung u. Vernetzung des öffentlichen Raums/Grün
- Optimierung der Wohnqualität und Wohnvielfalt
- Entwicklung einer bildungsfreundlichen Kulturstadt
- Förderung von Klimaschutz, Energieeffizienz und Mobilität

1.6. Ziele, die mit dem Verfügungsfond verfolgt werden, sind u. a.

- die Partizipation örtlicher Akteure aus Gewerbetreibenden/ Eigentümerschaft/ Interessenvertretungen/Kultur/Bürgerschaft,
- die Erhöhung ihrer Identifikation mit der Innenstadt,
- die Verbesserung von Aufenthaltsqualität, Erlebnis und die Attraktivität als Einzelhandels-, Gastronomie und Dienstleistungsstandort und
- die Aktivierung privaten Engagements zur Unterstützung bei der Aufwertung des öffentlichen Raums.

2. Räumlicher Geltungsbereich

Gefördert werden Maßnahmen im Geltungsbereich des Programmgebiets des ISEK Siegburg.



Quelle: Integriertes Städtebauliches Entwicklungskonzept Siegburg Innenstadt

3. Förderbedingungen

Mit dem Verfügungsfonds sollen Projekte und Maßnahmen unterstützt werden, die die Ziele des Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes (ISEK) verfolgen. Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein.

- 3.1. Für die beantragte Maßnahme liegen alle erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen vor; sie entspricht den Förderkriterien der Stadt Siegburg sowie den geltenden Förderrichtlinien des Landes.
- 3.2. Der Geltungsbereich der Richtlinie orientiert sich an der Gebietsabgrenzung für das per Ratsbeschluss beschlossene Fördergebiet.
- 3.3. Die technische Umsetzbarkeit der Maßnahme ist gewährleistet.
- 3.4. Voraussetzung für die Gewährung von Zuwendungen ist eine einvernehmliche Abstimmung mit dem lokalen Vergabegremium bezüglich der geplanten Maßnahme (vgl. Kap. 7). Die Bewilligung ersetzt keine nach anderen Vorschriften erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigung der Maßnahme.
- 3.5. Für jede förderfähige Maßnahme kann nur einmalig eine Zuwendung gewährt werden.
- 3.6. Bei Beauftragungen von Leistungen und der Beschaffung von Materialien, welche Kosten von 5.000 Euro (netto) überschreiten, sind nachweislich mindestens drei vergleichbare Angebote anzufordern. Unterhalb dieser Schwelle wird das Einholen von Vergleichsangeboten empfohlen.
- 3.7. Bei der Erstellung von Medien zur Öffentlichkeitsarbeit (zum Beispiel Internetauftritt, Broschüren, Faltblätter, Postkarten, Poster, Plakate, Präsentationen, Hinweisschilder) im Rahmen einer Maßnahme, die mit Mitteln des Verfügungsfonds gefördert wird, sind stets die offiziellen Logos der Städtebauförderung, des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat sowie des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß den geltenden Vorschriften zu platzieren. Die Stadt Siegburg wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit die offiziellen Logos nutzen und ggf. dem/der Antragsteller:in zur Verfügung stellen.
- 3.8. Die Zuschüsse dürfen kein Ersatz für die Regelfinanzierung von Projekten und Maßnahmen oder für dauerhafte Arbeitsverhältnisse sein. Eine mögliche Co-Finanzierung muss im Antrag in der Kosten- und Finanzierungsübersicht aufgeführt werden und darf nicht durch Mittel erfolgen, die ihrerseits aus Mitteln der Städtebauförderung oder im Rahmen von Co-finanzierten EU-Programmen eingeworben wurden (Verbot der Doppelfinanzierung).

4. Fördergegenstand

- 4.1. Es sollen Maßnahmen in möglichst kurzen Zeiträumen unterstützt werden, die einen nachweisbaren, nachhaltigen Nutzen für die Siegburger Innenstadt bzw. das Fördergebiet haben. Zu den förderfähigen Maßnahmen gehören:
 - *Investive Maßnahmen*: Sie schaffen Werte, die längerfristig im Fördergebiet verbleiben und dort einen Nutzen stiften. Sie sind in der Regel baulich oder anderwärtig materieller Natur und oft Sachinvestitionen in Bezug auf ein Gebäude oder ein Grundstück.
 - *Investitionsvorbereitende und -begleitende Maßnahmen*: Sie stehen in Bezug zu investiven Maßnahmen. Sie können ihnen zeitlich vorangestellt sein (vorbereitend) oder in einem zeitlichen Zusammenhang mit ihnen stehen (begleitend).
- 4.2. Gefördert werden beispielhaft:
 - Gestaltung von Eingangssituationen in eine Straße oder ein Quartier
 - Maßnahmen zur Gestaltung öffentlicher Grün- und Freiräume

- Möblierungselemente im öffentlichen Raum
 - Maßnahmen zur Umsetzung von Kunstprojekten im öffentlichen Raum
 - Eventausstattungen/ -beleuchtung
 - Begleitende Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit und Bürgerinformation im Zusammenhang mit o.g. investiven Maßnahmen, wie etwa Imagekampagnen, Aktionen, Workshops zur Aufwertung der Innenstadt oder Festivitäten in der Innenstadt
 - Maßnahmen zur Barrierearmut bzw. -freiheit
- 4.3. Förderfähig sind die für diese Maßnahmen entstehenden Sach- und Honorarkosten. Gegebenenfalls ist unter Beachtung der Vergabebestimmungen ein Honorarvertrag für selbstständige Tätigkeiten abzuschließen. Im Rahmen des Verwendungsnachweises ist eine entsprechende Stunden- / Tätigkeitsdokumentation vorzulegen.
- 4.4. Um einen ausreichenden Spielraum für kleinere, bürgerschaftliche Projekte gewährleisten zu können, ist auf ein ausgewogenes Verhältnis der einzelnen Maßnahmenbudgets zu achten.

5. Förderausschluss

Von der Förderung ausgeschlossen sind die nachfolgenden Ausgaben:

- Laufende Betriebs- und Sachkosten sowie reguläre Personalkosten und Honorarkosten der Antragsteller:in
- Kosten, die nicht in direktem Zusammenhang mit der Maßnahme stehen
- Maßnahmen, die der Gewinnerzielung der Antragsteller:in dienen
- Maßnahmen, die bereits durch andere Programme oder Richtlinien gefördert werden (Verbot der Doppelförderung) oder dessen Finanzierung anderweitig möglich ist (Nachrangigkeitsprinzip der Städtebauförderung bzw. Subsidiaritätsprinzip).
- Maßnahmen, mit deren Umsetzung bereits begonnen wurde (Maßnahmenbeginn ist die Beauftragung einer Leistung oder Lieferung.)
- Unbefristete Maßnahmen (eine Maßnahme muss in einem begrenzten Zeitraum durchgeführt werden.)
- Maßnahmen, die zu den Pflichtaufgaben der Stadt Siegburg gehören.

6. Art und Höhe der Zuwendung

- 6.1. Eine Förderung durch den Verfügungsfonds erfolgt nur im Rahmen der bewilligten Fördermittel und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
- 6.2. Für den Verfügungsfonds steht ein öffentlich gefördertes Budget in Höhe von insgesamt 40.000 € über den gesamten Förderzeitraum bis voraussichtlich 2026 zur Verfügung. Öffentliche Fördermittel können nur gewährt werden, wenn die notwendigen privaten Mittel verbindlich in Aussicht gestellt werden.
- 6.3. Mit den öffentlichen Mitteln können je bewilligter Maßnahme maximal 50 % der als förderfähig anerkannten Kosten, bei einer maximalen Förderhöhe von 7.500 € (netto) gefördert werden. Die Mittel des Verfügungsfonds sind auf Investitionen und die dafür notwendigen vorbereitenden Maßnahmen ausgerichtet.
- 6.4. Die Förderung erfolgt zweckgebunden für die im Antrag aufgeführten Kosten. Die Höhe der Zuwendung bleibt davon unberührt.

- 6.5. Die Förderung der Maßnahmen aus den Mitteln des Verfügungsfonds wird als Zuschuss gewährt. Sie soll dem Zweck angemessen und wirtschaftlich verwendet werden.
- 6.6. Die Stadt Siegburg ist die Verwalterin des Verfügungsfonds. Die inhaltliche Betreuung kann durch einen von der Stadt Siegburg benannten Dritten (z. B. das Citymanagement) übernommen werden.

7. Lokales Gremium

- 7.1. Zur Begleitung und Umsetzung des Verfügungsfonds richtet die Stadt Siegburg ein lokales Gremium ein. Diesem kommen v. a. folgende Aufgaben zu:
 - Beratung und Abstimmung über umzusetzende Projekte (unter Berücksichtigung der grundsätzlichen Ziele und Maßnahmen des Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes)
 - Entscheidung über die Maßnahme und die beantragten Mittel im Rahmen des zur Verfügung stehenden Budgets des Verfügungsfonds
 - Akquisition privater Mittel zur Umsetzung der Maßnahmen
- 7.2. Das Gremium entscheidet über die Förderung von Maßnahmen in nichtöffentlicher Sitzung unter Anwendung der Richtlinie der Stadt Siegburg und der aktuell gültigen Förderrichtlinie Stadterneuerung des Landes Nordrhein-Westfalen. Stimmrecht über die Förderung der Maßnahmen haben nur die Mitglieder des Gremiums. Zur Entscheidung genügt die einfache Mehrheit (Enthaltungen werden nicht mitgezählt).
- 7.3. Das Gremium wählt eine/n Vorsitzende/n, der die Sitzungen leitet und einberuft. Das Gremium tagt auf Einladung des/der Vorsitzende/n mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen nach Bedarf, ca. zwei- bis viermal jährlich. Zu den Sitzungen können Antragsteller:innen der zu fördernden Projekte eingeladen werden. Die Einladungen erfolgen fristgerecht spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin.
- 7.4. Das Gremium ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist und die Beschlussfähigkeit nicht beanstandet wurde. Sollte das Gremium nicht beschlussfähig sein, kann zur Gewährleistung einer kontinuierlichen Arbeit im Ausnahmefall im Nachgang einer Gremiumssitzung ein Umlaufverfahren zur Abstimmung herbeigeführt werden.
- 7.5. Das Gremium besteht aus 15 stimmberechtigten Mitgliedern und soll einen Querschnitt der Interessen möglichst aller relevanten Akteur:innen in Siegburg (Politik, Stadtverwaltung, Wirtschaft, Private, Verbände, Initiativen) abbilden; auf eine gleichberechtigte Besetzung (öffentlich / privat) wird Wert gelegt.
- 7.6. Für jedes ständige Mitglied des Gremiums ist mindestens ein/e Vertreter:in zu bestimmen. Die ständigen Mitglieder und ihre Vertreter:innen sollten eine kontinuierliche Arbeit gewährleisten. Stimmrecht bei der Abstimmung über Projektanträge haben nur Mitglieder des Gremiums oder deren Vertretung.
- 7.7. Bei Entscheidungen über Projekte, in die ein oder mehrere Mitglieder des Gremiums einbezogen oder Antragsteller:in sind, wird dem/den Betreffenden kein Stimmrecht erteilt.
- 7.8. Die Sitzungen werden protokolliert (Ergebnisprotokoll). Die Protokollführung obliegt der Stadt Siegburg oder einem von der Stadt Siegburg benannten Dritten.
- 7.9. Das Gremium berichtet mindestens einmal im Jahr im zuständigen Fachausschuss über die Entscheidungen und Umsetzungen von Projekten.

8. Antragsstellung und Verfahren

- 8.1. Antragsberechtigt sind in Siegburg tätige juristische und natürliche Personen (z. B. Gewerbetreibende, Eigentümer:innen, Bürger:innen, Initiativen, Vereine etc.).
- 8.2. Ein Antrag auf Gewährung einer Zuwendung aus dem Verfügungsfonds ist schriftlich an die Stadt Siegburg zu richten. Es ist das Antragsformular der Stadt Siegburg zu verwenden. Nach diesen Richtlinien eingegangene Anträge werden in der Reihenfolge der Eingänge bearbeitet.
- 8.3. Das Antragsformular enthält Informationen zu:
 - Angaben zur Antragsteller:in
 - Beschreibung der beantragten Maßnahme (inkl. Ziele und Inhalte)
 - örtliche Zuordnung
 - Zeitraum der Maßnahme
 - Kosten- und Finanzierungsübersicht
 - erwarteter Nutzen und Effekte für das Fördergebiet
 - Unterschrift, mit der/die Antragsteller:in versichert, alle Angaben richtig und vollständig angegeben zu haben.
- 8.4. Die Stadt Siegburg prüft die grundsätzliche Förderfähigkeit in Abstimmung mit der Bezirksregierung Köln. Grundlegende Voraussetzung für die Förderung ist, dass die technische Umsetzbarkeit, die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften sowie die Einhaltung der Förderkriterien durch die Stadtverwaltung bestätigt worden sind. Daraufhin entscheidet das Gremium unter Berücksichtigung der insgesamt vorliegenden schriftlichen Projektvorschläge über die Zuschüsse. Über die Entscheidungsfindung ist ein Protokoll zu führen.
- 8.5. Der/die Antragsteller:in kann das Vorhaben dem Gremium bei Bedarf persönlich vorstellen. Dies kann auch bereits vor Eingang und Prüfung des Maßnahmenantrags erfolgen, um eine Diskussion über eine Maßnahme zu ermöglichen und ein Stimmungsbild einzuholen.

9. Zweckbindung

- 9.1. Mit der Zuschussgewährung entsteht eine Zweckbindung, das heißt, die Maßnahmen dürfen nicht anderen Zwecken als denen der o. g. Ziele dienen. Sie sind mindestens für die Dauer der Zweckbindung im geförderten Zustand instand zu halten.
- 9.2. Die Zweckbindungsfrist für investive Maßnahmen (wie z. B. Ersteinrichtungen oder bewegliche Gegenstände) beträgt fünf Jahre ab dem Anschaffungsdatum und ist von dem/der Zuwendungsempfänger:in einzuhalten und sicherzustellen. Dies beinhaltet die zweckentsprechende Nutzung sowie die Neubeschaffung bei Verlust. Nach Ablauf der Frist kann über erworbene Gegenstände frei verfügt werden.

10. Bewilligung und Mittelverwendung

- 10.1. Im Fall einer positiven Entscheidung durch das Gremium und Prüfung durch den Verfügungsfondsverwalter ergeht ein förmlicher, schriftlicher Bewilligungsbescheid durch die Stadt Siegburg; er kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Der Bewilligungsbescheid ersetzt nicht nach anderen Vorschriften erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen und Zustimmungen zu den Maßnahmen. Erst nach Erhalt des Bewilligungsbescheides darf mit der Maßnahme begonnen werden. Zum Maßnahmebeginn gehört auch die Ausschreibung von Maßnahmen, durch die sich der/die Antragsteller:in zur Vergabe verpflichtet.

- 10.2. Auf Antrag kann die Stadt Siegburg dem Beginn einer Maßnahme vor Vorlage des Bewilligungsbescheides (vorzeitiger Maßnahmebeginn) zustimmen. Ein Anspruch auf Förderung kann hieraus jedoch nicht abgeleitet werden.
- 10.3. Ist eine vom Gremium ausgewählte Maßnahme ohne Abschlagszahlung nicht durchführbar, kann im begründeten Ausnahmefall auch eine Abschlagszahlung von bis zu 30 % aus dem Verfügungsfonds zum Projektstart erfolgen.
- 10.4. Das Projekt ist innerhalb von zwölf Monaten nach Bewilligung oder spätestens zum Ende des Förderzeitraums (31.12.2024, vgl. Kap. 12) abzuschließen. Änderungen zum bewilligten Antrag bedürfen der Zustimmung der Stadt Siegburg.
- 10.5. Die Zuwendung wird nach Abschluss der Maßnahme sowie der Prüfung der Verwendungsnachweise durch die Stadt Siegburg an die Antragsteller:in ausgezahlt. Hierzu übersendet der/die Antragsteller:in der Stadt Siegburg innerhalb von zwei Monaten nach Beendigung der Maßnahme einen Verwendungsnachweis, bestehend aus einer Kurzdokumentation, Fotos zur freien Verwendung, ggf. Belegen der Öffentlichkeitsarbeit (Presseartikel) und einer Kostenübersicht sowie Angebotsvergleichen. Zusammen mit dem Verwendungsnachweis ist eine Schlussabrechnung vorzulegen, die alle entstandenen Kosten per Rechnung (nur Originale) und Zahlungsnachweisen belegt.
- 10.6. Die Zuwendung wird nicht nachträglich erhöht. Die auszahlende Zuwendung richtet sich nach den tatsächlichen entstandenen Kosten. Ergibt die Schlussrechnung, dass die tatsächlichen förderfähigen Kosten geringer sind als die im Förderantrag geschätzten Kosten, so wird die Zuwendung aus dem Verfügungsfonds entsprechend gekürzt.
- 10.7. Bei Veröffentlichung durch die Projektträger ist auf die Förderung der Maßnahme im Rahmen des Städtebauförderprogramms hinzuweisen.

11. Rücknahme und Widerruf des Bewilligungsbescheids

- 11.1. Im Falle eines Verstoßes gegen diese Richtlinie oder falscher Angaben kann der Bewilligungsbescheid auch nach Auszahlung des Zuschusses entweder zurückgenommen oder widerrufen werden.
- 11.2. Zu Unrecht ausgezahlte Beträge werden mit der Aufhebung des Bewilligungsbescheids zur Rückzahlung fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank jährlich zu verzinsen.

12. Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Richtlinien hat der Rat der Kreisstadt Siegburg in seiner Sitzung am 30.10.2023 beschlossen; sie treten mit dem Tage in Kraft. Der Förderzeitraum endet am 31.12.2024.